

(2) Die in den Produktionsstätten eingesetzten Betriebsangehörigen sind verpflichtet, die in diesem Gesetz enthaltenen und zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen einzuhalten. Ihre Pflichten und Rechte sind in Übereinstimmung mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen in besonderen Arbeitsordnungen festzulegen.

§30

**Staatsbürgerliche Erziehung und Bildung**

(1) Die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung in den Strafvollzugseinrichtungen hat die Entwicklung bewußter Beziehungen der Strafgefangenen zur Gesellschaft zum Ziel.

(2) Sie ist vor allem auf die Erziehung zur Einhaltung der Regeln des Zusammenlebens der Bürger sowie auf die Erhöhung des Bildungs- und Kulturniveaus der Strafgefangenen auszurichten.

(3) Auf der Grundlage der gesellschaftlich nützlichen Arbeit und des Erziehungsprogramms sind umfassende und dem Zweck des Strafvollzuges dienende Maßnahmen zur staatsbürgerlichen Schulung, zur Aus- und Weiterbildung, zur kulturellen Erziehung und Bildung sowie zur körperlichen Ertüchtigung der Strafgefangenen durchzuführen.

(4) Für die während der Zeit des Strafvollzuges erreichte Qualifikation und schulischen Abschlüsse sind Qualifikationsnachweise und Zeugnisse durch die Betriebe bzw. die aus- und weiterbildenden Institutionen auszugeben.

§31

**Erziehung zu Ordnung und Disziplin**

(1) Die Gewöhnung der Strafgefangenen an Ordnung und Disziplin ist ein wesentlicher Bestandteil ihrer Erziehung, für ihr Verhalten sowohl im Strafvollzug als auch nach ihrer Entlassung.

(2) In Durchführung dieses Gesetzes sind Hausordnungen zu erlassen, die die Verhaltensregeln der Strafgefangenen gegenüber den Strafvollzugsangehörigen, anderen Personen und untereinander sowie die Regelung des Tagesablaufes in den Strafvollzugseinrichtungen zu enthalten haben.

§ 32

**Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte**

(1) In die Lösung der Aufgaben des Strafvollzuges sind in differenzierter Form gesellschaftliche Kräfte einzubeziehen. Die Vollzugsorgane haben mit gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Organen sowie mit den Betrieben und Einrichtungen, in denen Strafgefangene zur Arbeit eingesetzt sind, und mit Kollektiven der Werktätigen entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(2) Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte dient der wirksameren Gestaltung des Erziehungsprozesses. Sie hat vor allem die staatsbürger-